

**ÖSTERREICHISCHER  
GEMEINDEBUND**  
1010 WIEN, JOHANNESG. 15  
TELEFON: 52 14 80

Wien, 1985 09 09

Zl.: 000-21/85

An die  
Parlamentsdirektion

Parlament  
1017 WIEN

*St. Wasserbau*

66 SEP 1985

Datum: 16. SEP. 1985

Verteilt: 17. SEP. 1985

*Gröh*

Betr.: Gehaltsgesetz 1956;  
Entwurf einer 44. Gehaltsgesetz-Novelle;

Bezug: GZ 921.000/8-II/A/1/85

Der Österreichische Gemeindebund beehrt sich  
25 Exemplare seiner Stellungnahme zu übermitteln.

Für den Österreichischen Gemeindebund:  
i.A.

*Amelunx*

25 Beilagen

**ÖSTERREICHISCHER  
GEMEINDEBUND**  
1010 WIEN, JOHANNESG. 15  
TELEFON: 52 14 80

Wien, 1985 08 30

Zl.: 000-21/85 ✓

An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 WIEN

Bezug: GZ 921.000/8-II/A/1/85

Betreff: Gehaltsgesetz 1956;  
Entwurf einer 44. Gehaltsgesetz-Novelle;

Der Österreichische Gemeindebund beehrt sich zur vorliegenden Novelle des Gehaltsgesetzes nachstehende Stellungnahme abzugeben.

Schulwarte oder Beamte, denen eine Aufsichts- oder Betreuungspflicht obliegt, werden für Ihre Tätigkeit als Schulwart oder Beamter nach dem Besoldungsschema entlohnt, und zwar genauso, wie jeder andere Beamte. Die Schulwarte oder Beamten in ähnlicher Verwendung sind gegenüber anderen Beamten, die keine Dienstwohnung haben, bereits bessergestellt, denn die durchschnittliche Vergütung für solche Dienstwohnungen beträgt S 1.000.-- je Monat zuzüglich der Nebenkosten. Durch die vorliegende Gehaltsgesetznovelle würden die Schulwarte und Beamten auch gegenüber anderen Beamten, die eine Dienstwohnung haben und weiterhin die Vergütung zu tragen haben, bessergestellt. Dies würde zu einer ungleichen Behandlung der Beamten führen.

Da die Gemeindebeamtengesetze weitgehend an die Regelungen des Bundes angeglichen werden, würde in der Folge auch eine finanzielle Belastung der Gemeinden eintreten.

Der Österreichische Gemeindebund spricht sich mit Rücksicht auf eine mögliche finanzielle Belastung und eine weitere ungleiche Behandlung der Beamten gegen diesen Entwurf aus.

Für den Österreichischen Gemeindebund:  
Der Generalsekretär: Der Präsident:

